

Offizielles

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer**

Band (Jahr): **24 (1997)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>



Eherecht bei Wohnsitz im Ausland

Das internationale Privatrecht gilt



Welche rechtlichen Verhältnisse gelten bei Wohnsitz im Ausland bei der Eheschliessung, den Wirkungen der Ehe, dem sogenannten Güterrecht und der Scheidung? Ein Leitfaden.

Wenn Schweizer Bürgerinnen und Bürger beabsichtigen, im Ausland oder bei Wohnsitz im Ausland in der Schweiz zu heiraten, wenn sie sich im Ausland scheiden wollen oder bei Wohnsitz im Ausland gerne den schweizerischen Scheidungsrichter anrufen möchten, stellen sich verschiedene Fragen: Welche Behörde ist für die Eheschliessung zuständig? Welches Recht ist auf sie anwendbar? Wird die Heirat im Ausland in der Schweiz (oder umgekehrt, die Heirat in der Schweiz im Ausland) anerkannt? Was geschieht im Falle einer Scheidung? Wie sind die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten (sogenanntes Güterrecht) geregelt?

IPRG

Liegt keine Regelung in einem Staatsvertrag (welcher die Staaten gegenseitig bindet) vor, so ist die Antwort im internationalen Privatrecht des Staates zu finden, von dem man die Antwort braucht. Gegenüber der Schweiz ist das am 1. Januar 1989 in Kraft getretene Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) massgebend.

Das IPRG ist kein Staatsvertrag, welcher Rechte und Pflichten zwischen den Vertragsparteien regelt. Das IPRG ist vielmehr ein schweizerisches Bundesgesetz. Es enthält schweizerische Rechtsregeln und äussert sich nicht zum Verhalten ausländischer Staaten. Jeder Staat hat sein eigenes internationales Privatrecht.

Wer sich z.B. dafür interessiert, ob die in der Schweiz geschlossene Ehe in Argentinien anerkannt wird, hat die Antwort im internationalen Privatrecht von Argentinien zu suchen. Wer sich hingegen dafür interessiert, ob die in Argentinien geschlossene Ehe in der Schweiz anerkannt wird, hat die Antwort im schweizerischen IPRG zu suchen.

Die folgenden Erläuterungen über Eheschliessung, Anerkennung, Scheidung usw. beziehen sich deshalb nur auf den Standpunkt der Schweiz. Eine Darstellung des internationalen Privatrechts anderer Länder kann hier nicht erfolgen.

Eheschliessung

Die Voraussetzungen der Eheschliessung im Ausland können von Land zu Land verschieden sein.

Vor einer Eheschliessung im Ausland ist somit im internationalen Privatrecht des Gaststaates abzuklären, welches die Voraussetzungen der Eheschliessung sind und welche Rechtsregeln sein internationales Privatrecht enthält. Daraufhin kann im Einzelfall entschieden werden, welches Vorgehen (Heirat im Ausland oder in der Schweiz) sinnvoll ist.

Hat die Braut oder der Bräutigam das Schweizer Bürgerrecht, so besteht ein Anspruch gegenüber schweizerischen Zivilstandsbehörden auf Trauung in der Schweiz, sofern die materiell-rechtlichen Voraussetzungen (Ehemündigkeit, Urteilsfähigkeit, kein verbotenes Verwandtschaftsverhältnis usw.) und die Form der Eheschliessung (z.B. formgerechte Verkündung und Trauung) nach dem schweizerischen Zivilgesetzbuch erfüllt sind.

Die im Ausland gültig geschlossene Ehe wird in der Schweiz anerkannt. Wurde jedoch die im Ausland geschlossene Ehe in der Absicht ins Ausland verlegt, Nichtigkeitsgründe des schweizerischen Rechts (z.B. ein Ehegatte ist zur Zeit der Eheschliessung schon verheiratet) zu umgehen, so wird sie nicht anerkannt.

Wirkungen der Ehe

Mit den «Wirkungen der Ehe» meint das Schweizerische Zivilgesetzbuch jene Rechtswirkungen, die nicht vermögensrechtlich (Güterrecht) sind. Man nennt diese Wirkungen auch persönliche Wirkungen der Ehe. In der Sache geht es einerseits um die Normen, welche die Rechte und Pflichten der Ehegatten im Rahmen der ehelichen Gemeinschaft umschreiben (z.B. Treue und Beistand) und andererseits

um die Normen über den Eheschutz (z.B. Zuweisung an Ehe- oder Familienberatungsstelle).

Für Klagen oder Massnahmen betreffend diese ehelichen Rechte und Pflichten können schweizerische Ehegatten mit Wohnsitz im Ausland die Gerichte oder Behörden am Heimatort nur dann anrufen, wenn es unmöglich oder unzumutbar ist, die Klage oder das Begehren am Wohnsitz der Ehegatten zu erheben. Im übrigen sind die Gerichte und Behörden am Wohnort zuständig.

Die ehelichen Rechte und Pflichten unterstehen dem Recht des Staates, in dem die Ehegatten ihren Wohnsitz haben. Sind nach obiger Darstellung ausnahmsweise ein schweizerisches Gericht oder Behörden am Heimatort zuständig, so wenden sie schweizerisches Recht an.

Ausländische Entscheidungen oder Massnahmen über die ehelichen Rechte und Pflichten werden in der Schweiz anerkannt, wenn sie im Staat des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes eines der Ehegatten ergangen sind.

Güterrecht

Der Eheschluss hat Wirkungen auch auf das Vermögen der Ehegatten. Das Schweizerische Zivilgesetzbuch spricht in diesem Zusammenhang vom sogenannten Güterrecht der Ehegatten. Nach den Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches unterstehen die Ehegatten dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung, sofern sie nicht durch Ehevertrag Gütergemeinschaft oder Gütertrennung vereinbart haben.

Im Falle einer Heirat im Ausland stellt sich die Frage, ob die Regeln des ausländischen oder des schweizerischen



schen Güterrechtes zur Anwendung kommen. Dies z.B. wenn ein Ehegatte stirbt oder wenn die Ehe geschieden wird, sei dies im Ausland oder in der Schweiz.

Die güterrechtlichen Verhältnisse unterstehen dem von den Ehegatten gewählten Recht (schriftliche Vereinbarung, Ehevertrag). Die Ehegatten können wählen zwischen dem Recht des Staates, in dem beide ihren Wohnsitz haben, und dem Recht eines ihrer Heimatstaaten. Die Ehegatten können die Rechtswahl jederzeit ändern. Wurde keine Rechtswahl getroffen, so sagt das IPRG, welches Recht anwendbar ist.

Bei komplexeren güterrechtlichen Problemen sollte

in der Regel eine fachkundige Person beigezogen werden.

Trennung/Scheidung/Tod

Schweizerische Ehegatten mit Wohnsitz im Ausland können nur dann eine Trennungs- oder Scheidungsklage in der Schweiz erheben, wenn es unmöglich oder unzumutbar wäre, die Klage in ihrem ausländischen Wohnsitzstaat zu erheben. Der schweizerische Heimatgerichtsstand ist z.B. gegeben, wenn die vom ausländischen Gericht angewandten Trennungs- oder Scheidungsbedingungen ausserordentlich streng sind oder der Kläger unzumutbar lange auf einen Entscheid warten müsste.

Der schweizerische Heimatgerichtsstand hat auf Scheidung und Trennung grundsätzlich schweizerisches Recht anzuwenden.

Die im ausländischen Wohnsitzstaat der Ehegatten ausgesprochene Trennung oder Scheidung wird in der Schweiz grundsätzlich anerkannt, wenn die Rechte des Beklagten gewahrt wurden und die Trennung oder Scheidung nicht gegen unsere rechtlichen Grundprinzipien verstösst.

Die gleichen internationalprivatrechtlichen Probleme (Zuständigkeit, anwendbares Recht, Anerkennung) stellen sich auch im Erbrecht. Diesem Thema wird in einer der nächsten Nummern der «Schweizer Revue» ein Artikel gewidmet.

Nähere Auskünfte erteilt das Eidg. Amt für das Zivilstandswesen, Bernastr. 28, 3003 Bern, Internet:

<http://www.admin.ch/bj>
NYF

Dokumente

Wenn Landsleute im Ausland heiraten, bestimmt das Gastland, welche Dokumente vorzulegen sind. Nur die dort zuständige Behörde bzw. die Vertretung dieses Staates in der Schweiz kann dazu verbindliche Auskünfte erteilen. In der Regel sind folgende Dokumente vorzulegen (anzufordern bei):

- Geburtschein (Zivilstandsamt am Geburtsort)
- Personenstandsausweis (Zivilstandsamt am Heimatort)
- evtl. Ehefähigkeitszeugnis (Zivilstandsamt am Heimatort)
- Wohnsitzbestätigung (Behörde am ausländ. Wohnsitz)
- Pass oder Identitätskarte (zuständige Schweizer Vertretung).

Familiennamen

Nach Artikel 160 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ist der Name des Ehemannes der Familienname der Ehegatten. Die Braut kann jedoch gegenüber dem Zivilstandsbeamten erklären, sie wolle ihren bisherigen Namen dem Familiennamen voranstellen. Trägt die Braut bereits einen solchen Doppelnamen, so kann sie allerdings bloss den ersten Namen voranstellen. Der Bräutigam hat die gleiche Möglichkeit wie die Braut, sofern den Brautleuten (gemäss Artikel 30 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches) bewilligt wurde, den Namen der Ehefrau als Familiennamen zu führen.

Eintragung

Die im Eheschliessungsstaat zuständige schweizerische Vertretung ist für die Übersetzung und Beglaubigung der Heiratsurkunde zuständig, welche ihr vom/von der schweizerischen Ehegatten/Ehegattin nach dem Vollzug der Ehe zu übergeben ist. Wenn kein Verkündverfahren durchgeführt worden ist, muss der/die ausländische Verlobte einen Geburtschein mit Randanmerkungen, einen Ledigkeitsausweis oder einen Eheschein und ein Scheidungsurteil oder einen Todesschein des letzten Ehegatten beibringen. Die Dokumente werden von der schweizerischen Vertretung durch Vermittlung des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen des Heimatkantons zugestellt, die für den Entscheid über die Anerkennung der Ehe und die Eintragung in die schweizerischen Register zuständig ist.
NYF

Hängige Volksinitiativen

Folgende Volksinitiativen können noch unterschrieben werden:

«Für die Finanzierung aufwendiger und langlebiger Infrastrukturvorhaben» (bis 16.10.1997) Arnold Schlaepfer, av. Cardinal-Mermillod 18, 1227 Carouge

«Für eine freie Arzt- und Spitalwahl» (bis 26.5.1998) Dr. iur. Bernhard Gasser, St. Alban-Vorstadt 110, 4052 Basel

«Für einen autofreien Sonntag pro Jahreszeit – ein Versuch für vier Jahre (Sonntagsinitiative)» (bis 11.08.1998) Frau Judith Hauptlin, Postfach 40, 9414 Schachen bei Reute

«Für einkommens- und vermögensabhängige Krankenkassenprämien» (bis 22.10.1998) Partei der Arbeit der Schweiz, Frau Elise Kerchenbaum, rue du Vieux-Billard 25, Postfach 232, 1211 Genf 8

Initiativen kurz erklärt

«Für die Finanzierung aufwendiger und langlebiger Infrastrukturvorhaben»

Eine Gruppe von sieben Privatpersonen ohne feste politische Bindung (vor allem aus dem Raum Genf) haben die Initiative «Für die Finanzierung aufwendiger und langlebiger Infrastrukturvorhaben» lanciert. Mit dem Volksbegehren wird folgende neue Regelung in der Bundesverfassung angestrebt:

- Die Nationalbank erstellt eine Jahresrechnung mit Angabe der stillen Reserven, die sich aus einer Unterbewertung der Bilanzaktiven ergeben. Die stillen Reserven können für die Finanzierung aufwendiger und langlebiger Infrastrukturvorhaben (z.B. NEAT) aktiviert werden. Der bereitzustellende Globalbetrag wird für jedes Vorhaben auf dem Gesetzesweg festgelegt.

- Der Reingewinn, der nach der Verwendung der stillen Reserven für solche Infrastrukturvorhaben, nach Zuwendungen an die offenen Reserven und nach Ausschüttung einer angemessenen Verzinsung bzw. einer angemessenen Dividende des Dotations- oder Aktienkapitals übrigbleibt, kommt wenigstens zu zwei Dritteln den Kantonen zu.
- Die Nationalbank bewertet ihre Goldreserve neu auf 80 Prozent des Börsenwertes.
- Der zur Verfügung stehende Betrag wird auf ein separates Konto übertragen. Der Bundesrat kann dem Konto Beträge entnehmen für die Kosten der NEAT, ohne dass aber künftige Unterhaltsarbeiten finanziert werden dürfen.

NYF